

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RSH POLYMERE GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Aufträge, auch zukünftige, ausschließlich. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten oder Nebenabreden werden nur wirksam, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unterlassener Widerspruch noch Annahme der Ware oder deren Bezahlung.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote und Bestellungen

- 2.1 Angebote sind für uns kostenlos.
- 2.2 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie zumindest in Textform erfolgen. Die Annahme unserer Bestellung hat in gleicher Form innerhalb von zwei Wochen ab Zugang zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.3 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin benannt sind, sind Inhalt der Bestellung.
- 2.4 Die Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und vertraulich zu behandeln.
- 2.5 Wir können im Rahmen des Zumutbaren vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie die Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.

3. Liefer- und Leistungsumfang, Gefahrübergang

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin und der Leistungsort sind verbindlich.
- 3.2 Um uns die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere die Schaffung von Lagerkapazitäten, zu ermöglichen, ist der Lieferant ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, von den in der Bestellung genannten Lieferterminen bzw. –zeiträumen abzuweichen. Dies gilt auch für eine vorzeitige Lieferung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. –zeitraums ist die ordnungsgemäße Lieferung der

Ware an den vereinbarten Leistungsort.

- 3.3 Der Lieferant hat in allen Schriftstücken, die sich auf unsere Bestellung beziehen, unsere Einkaufsbestätigungsnummer anzugeben. Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den von uns vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit unserer Einkaufsbestätigungsnummer. Für Gewichte sind die bei unserer Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
- 3.4 Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten des Verkäufers spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Der Lieferant hat unserer Empfangsstelle vor Abnahme ordnungsgemäß ausgefüllte Lieferpapiere zu übergeben, auf denen als Mindestanforderung, der Empfänger und Absender, das Bestell-, Versand- und Lieferdatum sowie die konkrete Materialbezeichnung und Mengenangaben enthalten sind. Ebenso sind die gelieferten Gebinde (Big Bags, Oktabins, Kartons o.ä.) einzeln mit der korrekten Materialbezeichnung eindeutig vom Lieferanten zu beschriften. Werden diese Anforderungen vom Lieferanten missachtet, erheben wir aufgrund des verursachten Mehraufwands im Rahmen der Lieferung eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 €. Eine entsprechend angefallene Bearbeitungsgebühr wird bei Zahlung des Rechnungsbetrages in Abzug gebracht und einbehalten.
- 3.5 Die Lieferung ist unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über das Transport- und Frachtwesen in angemessener Lieferverpackung zu versenden. Der Lieferant hat bei der Lieferung von Folienballen sicher zu stellen, dass lose Folien durch angemessene Verpressung und Verschnürung der Ballen vermieden werden. Werden diese Anforderungen an die Verpackung vom Lieferanten nicht eingehalten, stellt dies einen Mangel der gelieferten Ware dar, der uns berechtigt, die Annahme des Liefergegenstandes zu verweigern. Die Verpackung ist im vereinbarten Kaufpreis inbegriffen. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.
- 3.6 Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung und sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.
- 3.7 Mehrlieferungen führen nicht zu einer stillschweigenden Vertragsänderung und sind nicht gesondert zu vergüten. Der Lieferant kann sie jederzeit auf seine Kosten zurückfordern. Auf unser Verlangen ist er zur unverzüglichen Rücknahme verpflichtet. In diesem Fall hat uns der Lieferant die im Zeitraum zwischen Zugang des Rücknahmeverlangens und der Abholung der Mehrlieferung entstandenen Lager- und Erhaltungskosten zu ersetzen. Ist die Lieferung für den Lieferanten ein Handelsgeschäft und ist der Lieferant mit der Rücknahme der Mehrlieferung in Verzug, können wir diese nach unserer Wahl auch entsprechend § 373 HGB verwerten.
- 3.8 Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
- 3.9 Alle Ereignisse höherer Gewalt befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung

und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren. Falls durch das Ereignis die Leistung dauerhaft unmöglich wird, können der Lieferant oder wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt auch, wenn ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer.
- 4.2 Der Lieferant hat über jede Lieferung eine Rechnung zu erteilen. Die Rechnung muss sämtliche nach dem jeweils gültigen UStG erforderlichen Angaben enthalten.
- 4.3 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 8 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ihm uns gegenüber zustehende Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 4.5 Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Gewährleistung und Mängelhaftung

- 5.1 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Sofern in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- 5.2 Soweit einschlägig, finden die §§ 478, 479 BGB uneingeschränkt Anwendung. Mängelanzeigen des Verbrauchers sind unverzüglich an uns weiterzureichen.
- 5.3 Der Lieferant sichert zu, seine Lieferungen nach den vereinbarten Spezifikationen in handelsüblicher Art und Weise zu erbringen und vor Auslieferung eine eingehende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 5.4 Die Materialien müssen trocken, sauber, unvernetzt, ohne Barriere-, Sperr- oder sonstige Coeschichten und sortenrein sowie frei von Metallen, Flitter, Glimmer, Lack, Flammschutzmittel, post consumer-Gerüchen und sonstigen Fremdstoffen sein. Dies gilt auch dann, wenn das Material bemustert und geprüft wurde oder bereits zuvor in gleicher Qualität ohne Beanstandung an uns geliefert wurde. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der

Lieferant vorab darauf hingewiesen hat, dass eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden und wir dies schriftlich anerkannt haben.

- 5.5 Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Mängel und Identitäts- und Mengenabweichungen statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Des Weiteren rügen wir andere Mängel unverzüglich, sobald wir sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt haben. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf das Rügerecht.
- 5.6 Der Lieferant hat nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Lieferanten stehen dabei maximal zwei Nacherfüllungsversuche zu. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Kunden können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant die Mangelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert oder den Mangel nach erfolglosem Ablauf einer von uns schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt hat.
- 5.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

6. REACH

- 6.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen.
- 6.2 Die in den Produkten des Verkäufers enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- 6.3 Der Verkäufer stellt entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage teilt er uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mit.
- 6.4 Verkäufer, die ihren Sitz in Nicht-EU-Staaten haben, verpflichten sich, uns nach der Registrierung, spätestens bei Auftragsbestätigung, die Registrierungsnummer zu übermitteln, sofern sie einen Alleinigen Vertreter (Art. 8 REACH-Verordnung) bestellt haben und dessen Registrierung die vereinbarte Lieferung deckt. Hat ein Alleiniger Vertreter eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, die die Lieferung deckt, so fügt der Verkäufer der Lieferung eine entsprechende Bescheinigung bei. Dabei ist der Alleinige Vertreter mit Sitz in der EU namentlich mit Angabe der Adresse in der Europäischen Union

bekannt zu geben.

- 6.5 Für den Fall, dass der Verkäufer gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen.

7. Haftung, Produkthaftung

- 7.1 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und der Höhe nach maximal auf den Einkaufspreis der gelieferten Waren. Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 7.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens. Ansprüche aus Produkthaftung werden durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen ebenfalls nicht berührt.
- 7.3 Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Werden wir von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von sämtlichen derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden (im Verhältnis zu uns) dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten zuzurechnen ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung. Macht ein Fehler des Liefergegenstandes eine Rückrufaktion erforderlich oder wird diese behördlich angeordnet, trägt der Lieferant ebenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen der Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir uns – soweit möglich und zumutbar – mit dem Lieferanten abstimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen; insbesondere bleiben die Regelungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen an uns müssen frei von Eigentumsvorbehalten oder Rechten Dritter (z.B. Pfandrechte, Vorbehaltskauf) sein. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird von uns ausdrücklich nicht anerkannt.

9. Datenverarbeitung

Wir weisen hiermit darauf hin, dass wir die Daten des Käufers, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr stehen, im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnungen (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) verarbeiten. Für weitere Details und den damit verbundenen Rechten schauen Sie bitte in unsere Datenschutzerklärung.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.2 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.
- 10.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seines Internationalen Privatrechts; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.5 Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen. Anderssprachige Fassungen sind lediglich Übersetzungen.